

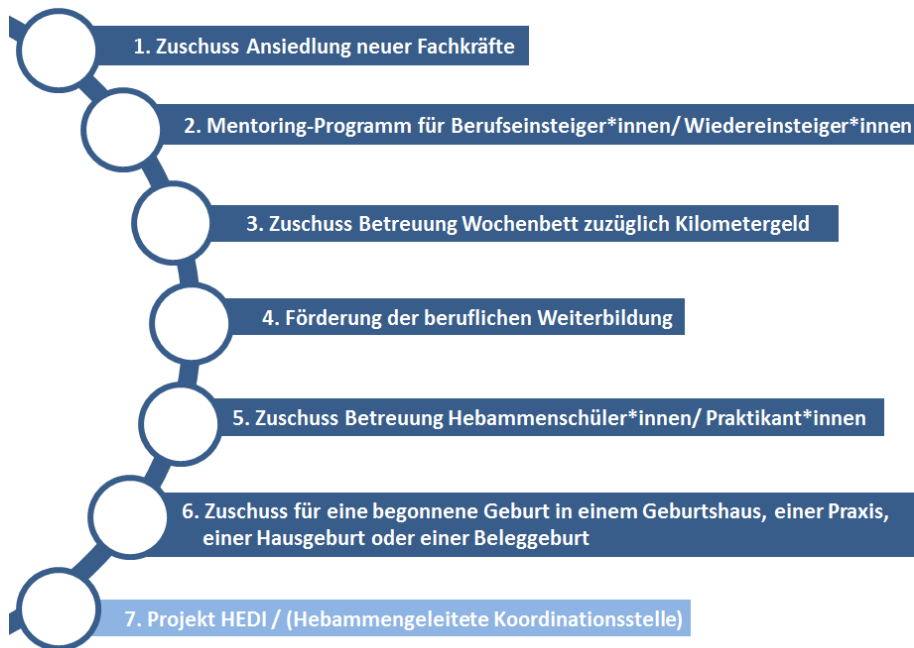
Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Hebammenversorgung im Landkreis Göttingen

-Richtlinie Hebammenversorgung-

Der Kreistag des Landkreises Göttingen hat in seiner Sitzung vom 08.07.2020 die folgenden Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Hebammenversorgung im Landkreis Göttingen (ausgenommen Stadt Göttingen) –Richtlinie Hebammenversorgung – beschlossen:

Vorbemerkung

Die bundesweit zu verzeichnende Verschlechterung in der Hebammenversorgung erfordert ein tatkräftiges Vorgehen aller Akteure auf Bundes- und Landesebene, der Kostenträger sowie der Kommunen. Der Landkreis Göttingen wird sich nach Maßgabe des o.g. Beschlusses mit den nachfolgenden sieben Modulen betätigen:



Hebammen und Entbindungspflegern (nachfolgend auch Fachkräfte) soll danach eine direkte Unterstützung (Module 1 bis 6) durch den Landkreis Göttingen oder indirekte Unterstützung (Modul 7) über die Gesundheitsregion Göttingen e.V. als Anreize gegeben werden, sich als Fachkraft im Gebiet des Landkreises Göttingen –ausgenommen Stadt Göttingen– anzusiedeln und dieser Tätigkeit nachzugehen.

Gleichzeitig sollen bereits im Landkreis Göttingen tätige Fachkräfte einen finanziellen Anreiz erhalten, um die Tätigkeit in diesem Gebiet auch weiterhin auszuüben.

Mit dieser Richtlinie werden nur die direkten Zahlungen der Module 1 bis 6 an die Fachkräfte geregelt.

§ 1

Zuschuss für die Ansiedelung als Fachkraft im Landkreis Göttingen

- a) Fachkräfte, die sich im Gebiet des Landkreises Göttingen –ausgenommen Stadt Göttingen- freiberuflich neu niederlassen, können auf Antrag einen einmaligen Gründungszuschuss von 3.000,00 Euro erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass die Fachkraft innerhalb der vergangenen 12 Monate nach Antragstellung nicht bereits im Landkreis Göttingen in dieser Funktion tätig gewesen ist.
- b) Der Zuschuss kann frühestens sechs Monate nach Aufnahme der Tätigkeit angefordert werden, wenn damit gleichzeitig der Nachweis über die Betreuung von mindestens 10 Wöchnerinnen mit jeweils mindestens drei Hausbesuchen im Wochenbett im Gebiet des Landkreises Göttingen –ausgenommen Stadt Göttingen- nachgewiesen wird.
- c) Der Zuschuss ist innerhalb von 30 Tagen nach Feststellung zeitanteilig im Verhältnis zur absolvierten Zeit zurückzuzahlen, wenn die Tätigkeit als Fachkraft vor Ablauf von drei Jahren (Mindestzeit) nach Aufnahme der Tätigkeit im Landkreis Göttingen aufgegeben wird.
- d) Die Tätigkeit gilt als aufgegeben, wenn die Fachkraft sich beim Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen abgemeldet hat.

§ 2

Mentoring-Programm für Berufsanfänger*innen / Wiedereinsteiger*innen

- a) Fachkräfte mit einer einschlägigen beruflichen Erfahrung von weniger als zwei Jahren oder Fachkräfte, die ihrer beruflichen Tätigkeit seit mehr als fünf Jahren nicht nachgegangen sind und überwiegend im Gebiet des Landkreises Göttingen, d. h. nicht bzw. nicht nur in der Stadt Göttingen, tätig sind, können einen Zuschuss von bis zu 1.000,00 Euro (Höchstbetrag) für die Finanzierung eines Vertrages mit einer/einem Mentor*in beantragen, die der Fachkraft für mindestens sechs Monate unterstützend zur Verfügung steht.
- b) Der Vertrag hat dabei mindestens 20 Kontakte (Treffen, Telefonate, Hausbesuche) vorzusehen. Darüber hinaus sind Ziele und Inhalte der Zusammenarbeit zu beschreiben. Sollte die Vereinbarung weniger als 20 Kontakte vorsehen, wird der vorgenannte Höchstbetrag anteilig gekürzt.
- c) Die Mentoring-Vereinbarung ist bei der Beantragung des Förderbetrages zur Qualitätssicherung vorzulegen.

§ 3

Zuschüsse für die Wochenbettbetreuung zuzüglich Kilometergeld

- a) Den Fachkräften kann auf Antrag ergänzend zu den Leistungen der Kostenträger für die Betreuung von Wöchnerinnen im Gebiet des Landkreises Göttingen – ausgenommen Stadt Göttingen- ein Zuschuss gewährt werden. Dieser beträgt für jede Wöchnerin mit Erstwohnsitz im Landkreis Göttingen –ausgenommen Stadt

Göttingen-, die mit mindestens drei Hausbesuchen im Wochenbett betreut worden ist, 30 Euro.

- b) Zusätzlich kann Fachkräften ein Kilometergeld von 0,81 Euro / km gewährt werden, wenn die unter a) genannte Wöchnerin weiter als 25 km entfernt wohnt. Berücksichtigt werden dabei jene Kilometer, welche die 25 km Grenze überschreiten und damit nicht mehr über die Krankenkassen abgerechnet werden können.
- c) Die Zuschüsse sind bis zum 31. März für das vorangehende Kalenderjahr zu beantragen. Dabei ist glaubhaft zu versichern, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Landkreis Göttingen behält sich vor, entsprechende Nachweise anzufordern.

§ 4

Förderung der beruflichen Fortbildung

- a) Auf Antrag kann sich der Landkreis Göttingen anteilig an den Fortbildungen nach Maßgabe des § 2 NHebG beteiligen, die die Fachkräfte als sogenannte Pflichtveranstaltungen nachweisen müssen. Die Erstattung ist auf einen Betrag von 300 Euro / Jahr für im Gebiet des Landkreises Göttingen –ausgenommen Stadt Göttingen- tätige Fachkräfte begrenzt.
- b) Das Entstehen der Aufwendungen ist unter Benennung der besuchten Veranstaltungen glaubhaft zu versichern. Der Antrag ist bis zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr zu stellen.

§ 5

Zuschuss für die Betreuung von Hebammenschüler*innen / Praktikant*innen

- c) Das Externat bei einer freiberuflichen Hebamme/einem Entbindungspfleger ist Teil der Ausbildung/des Studiums zur Hebamme oder zum Entbindungspfleger. Wenn im Gebiet des Landkreises Göttingen –ausgenommen Stadt Göttingen- niedergelassene Fachkräfte werdende Hebammen oder Entbindungspfleger im Externat oder auch in einem Praktikum aufnehmen, kann die betreuende Fachkraft einen Zuschuss von 20 Euro / Tag erhalten.
- d) Die Zuschüsse sind bis zum 31. März für das vorangehende Kalenderjahr zu beantragen. Dabei ist glaubhaft zu versichern, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 6

Zuschuss für eine begonnene Geburt in einem Geburtshaus und in einer Praxis bzw. für eine begonnene Hausgeburt oder eine begonnene Beleggeburt mit dauerhafter Begleitung

- a) Fachkräfte können auf Antrag eine Zuwendung für eine begonnene Geburt in einem Geburtshaus oder in einer Hebammen-/Entbindungspfleger-Praxis in Höhe von 100,00 EURO und für eine begonnene Hausgeburt oder eine begonnene Beleggeburt in einem Krankenhaus mit zugesicherter dauerhafter Begleitung (davon

ausgenommen sind „Geburten im Schichtsystem“ eines Krankenhauses) in Höhe von 200,00 EURO erhalten, wenn die Schwangere mit Erstwohnsitz im Landkreis Göttingen – ausgenommen Stadt Göttingen – gemeldet ist.

- b) Die Zuschüsse sind bis zum 31. März für das vorangehende Kalenderjahr zu beantragen. Dabei ist glaubhaft zu versichern, dass die Voraussetzungen erfüllt sind. Der Landkreis Göttingen behält sich vor, entsprechende Nachweise anzufordern.

§ 7

Leistungsgewährung / Haushaltsvorbehalt

Die Leistungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Leistungen besteht nicht.

§ 8

Laufzeit

Die Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft. Sie endet zunächst mit Ablauf des 31.12.2021.